Kinderschutzrichtlinien zur Prävention physischer, psychischer und sexueller Gewalt für den Hort Im Lot

Uster, 06.06.2014

Version	Bearbeitet von	Genehmigt am	Genehmigungsinstanz
1.0	Christa Thalmann (Vorstand)	30.06.2014	Vorstand
	Susi Schneider (Hortleiterin)		

1. Sinn und Zweck der Kinderschutzrichtlinien

Bei der Arbeit im Hort Im Lot steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Die betreuten Kinder sollen im Hort Im Lot sicher sein und ihre physische und psychische Unversehrtheit muss gewährleistet sein. Diese Richtlinien dienen zur Prävention physischer und psychischer Gewalt sowie von sexuellen Übergriffen im Hortalltag.

Die Richtlinien stützen sich auf die Empfehlung des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), Josefstrasse 53, 8005 Zürich.

2. Was ist unter physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu verstehen

Die nachfolgenden Aufzählungen sind nicht abschliessend, sondern eine beispielhafte Erklärung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt.

2.1. Physische bzw. körperliche Gewalt

Von körperlicher Gewalt spricht man, wenn die Unversehrtheit eines menschlichen Körpers durch eine oder mehrere Personen absichtlich verletzt wird.

Körperliche Gewalt sind nicht nur Schläge. Darunter fällt auch, wenn Kinder geschüttelt, gestossen, gewaltsam gefüttert, an den Ohren gezogen oder zum Stillsitzen gezwungen werden. Auch Essenszwang oder Ernährungsentzug ist eine Form von Gewalt.

2.2. Psychische bzw. seelische Gewalt

Unter psychischer Gewalt ist bewusstes oder unbewusstes "erzieherisches" Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafung und Herabsetzung in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann. Sie wird häufig als "normale Erziehungsmethode" verharmlost.

Kinder werden bspw. beschimpft, abgelehnt, blossgestellt, zum Sündenbock gemacht, erfahren Liebesentzug, oder es wird ihnen mutwillig Angst gemacht. Unter psychische Gewalt fällt aber auch, wenn die Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden oder sie ein Übermass an erstickender Liebe erhalten.

Psychische Gewalt geht zudem mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet.

2.3. Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt fällt jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Kind, das sich gegen diese Handlung aufgrund seiner intellektuellen und emotionalen oder physischen Entwicklung nicht zur Wehr setzen kann. Der Erwachsene nutzt seinen Wissens- oder Entwicklungsvorsprung und ein Machtoder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Oft geht dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung einher, die das Kind zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.

Auch subtilere Formen fallen unter sexuelle Gewalt, zum Beispiel alle Arten von Voyeurismus (das Opfer beim Ausziehen oder Baden zur eigenen sexuellen Stimulierung beobachten) sowie alle Arten von verbalen Übergriffen (z.B. das ständige Kommentieren der körperlichen Entwicklung in Bezug auf die Geschlechtsmerkmale).

Die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen aller Formen obgenannter Handlungen gilt ebenfalls als sexueller Missbrauch. Dabei ist unerheblich, ob die Aufnahmen mit oder gegen den Willen des/der Betroffenen gemacht werden und ob sie durch den/die Ausbeutende selbst oder eine Drittperson gemacht werden. Ebenso irrelevant ist, ob die Aufnahmen veröffentlicht werden oder nicht.

3. Grundsätze und Handlungsprinzipien

3.1. Mitarbeitende

Im Hort Im Lot werden physische und psychische Gewalt bzw. sexuelle Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeitenden des Hort Im Lot sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Im Hort Im Lot werden ausschliesslich gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet.

Die Mitarbeitenden des Hort Im Lot verhalten sich glaubwürdig und sind ein Vorbild für die Kinder.

Die Mitarbeitenden kennen die verschiedenen Formen von physischer, psychischer und sexueller Gewalt und sie wissen, welche gravierenden Folgen Gewaltanwendung für Kinder und Jugendliche nach sich ziehen können. Die Mitarbeitenden unternehmen alles, um solche Übergriffe und Grenzverletzungen zu verhindern.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Strafgesetzbuches (insb. Art. 122 ff. – Beeinträchtigung der körperlichen Integrität – und Art. 127 ff. – Gefährdung des Lebens und der Gesundheit – sowie Art. 187, 188 und 197 – Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; vgl. Anhang 2).

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden. Dies gilt auch, wenn die Zuwiderhandlungen ausserhalb der Tagesstätte geschehen und ebenfalls dann, wenn andere, als die ihnen im Hort Im Lot anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Die Mitarbeitenden werden sorgfältig ausgewählt (Einholen von Referenzen, Prüfung der Arbeitszeugnisse, Prüfung der Haltung des Bewerbers bzw. der Bewerberin).

Vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen aktuellen Strafregisterauszug vorlegen. Die Mitarbeitenden dürfen für keine Straftat verurteilt worden sein, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt.

3.2. Kinder

Das Kind wird als eigenständiges Individuum und Wesen mit eigenen Bedürfnissen anerkannt. Ihm wird mit Wertschätzung begegnet.

Das Kind darf sich seinem Alter entsprechend am Hortleben beteiligen und selbstbestimmt handeln. Partizipation ist ein wichtiges Anliegen in der Erziehung, trotzdem gibt es klare Grenzen zwischen Kindern und Erwachsenen.

Mädchen und Jungen werden gleichwertig behandelt. Für sie gelten dieselben Regeln.

Regeln geben den Kindern Halt und Orientierung und einen geschützten Freiraum, in dem sie sich sicher bewegen können. Hält das Kind die Regeln nicht ein, werden kind- und altersgerechte Massnahmen ergriffen, die dem heutigen pädagogischen Wissen entsprechen. Regeln sind klar, direkt und konkret und wachsen mit den Kindern mit.

4. Kinderschutz durch Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Erwachsenen bzw. bei den Mitarbeitenden. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von Kindern ausgehen.

4.1. Berührung

Der Hort Im Lot legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Ebenso sind alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen etc.) verboten.

4.2. Körperliches Wohlbefinden

Der Hort Im Lot achtet auf einen abwechslungsreichen und dem Alter der Kinder angepassten Tagesablauf. Wenn ein Unwohlsein des Kindes festgestellt wird, ergreifen die Mitarbeitenden entsprechende Massnahmen.

Die Kinder haben die Möglichkeit, in Räumen oder im Freien zu spielen. Die Mitarbeitenden beachten das abwechselnde Bedürfnis der Kinder nach Ruhe und Bewegung und schaffen entsprechende Möglichkeiten, damit Kinder dieses Bedürfnis ausleben können.

Auf Hygiene wird geachtet.

4.3. Seelisches Wohlbefinden

Das Kind wird behutsam in den Hort Im Lot eingewöhnt.

Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert. Das Kind entscheidet, ob es allein sein oder mit anderen Kindern spielen will.

Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf "NEIN" sagen.

Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt, bestimmen das Tempo aber selbst. Sie werden zu Entwicklungsschritten ermuntert und ermutigt, entscheiden jedoch selbst, ob und wann sie diese machen wollen.

4.4. Kommunikation mit dem Kind und unter den Mitarbeitenden

Dem Kind wird mit Wertschätzung begegnet. Kinder lernen am Beispiel der Erwachsenen. Deshalb wird auch unter den Erwachsenen ein respektvoller, wertschätzender Umgang gepflegt.

Im Hort im Lot wird eine positive und kultivierte Sprache gesprochen. Für Erwachsene sind abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter tabu und sexualisierte Sprache ist verboten. Den Kindern wird altersgerecht erklärt, welche Wörter nicht toleriert werden und welche Bedeutung sie haben.

Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert. Regeln werden nach Möglichkeit erklärt und begründet.

4.5. Situationen, die Körperkontakt oder körperliche Hilfestellungen erfordern

Die Mitarbeitenden achten darauf, dass Aktivitäten, die zu körperlicher Nähe führen oder diese bedingen, immer durch Drittpersonen beobachtet werden können und sorgen dafür, dass sich – wenn immer möglich – zwei Erwachsene in Sichtweite der Kinder aufhalten.

Die Kinder werden bei der täglichen Körperpflege und Hygiene dann unterstützt, wenn sie Hilfe anfordern.

4.6. Kultur der Offenheit

Der Hort Im Lot pflegt ein offenes Gesprächsklima mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden. Eine offene Frage- und Feedbackkultur wird vorgelebt und gefördert.

Im Team werden Fragen und Probleme geäussert, Erziehungsmodelle hinterfragt und mögliche Vorgehensweisen diskutiert. Es gehört zur Tagesordnung, mit dem Kind über das Zusammensein mit anderen Kindern und den Betreuerinnen zu sprechen.

Die Mitarbeitenden kennen ihre eigenen Stärken und Schwächen und erkennen, wann sie an ihre Grenzen stossen. Fragen und Hilfeholen wird als ein Zeichen von Stärke und Professionalität angesehen.

Es liegt in der Pflicht aller Mitarbeitenden, sich falschem Verhalten anderer zu widersetzen und Situationen, die zu Gewalthandlungen wie Schlägen, Züchtigungen, sexuellen Übergriffen oder anderen Formen physischer Gewalt gegenüber Kindern führen könnten, zu erkennen und anzusprechen.

4.7. Persönlichkeits- und Datenschutz

Im Hort Im Lot werden keine Fotos von Kindern ohne Zustimmung der Eltern auf der Homepage des Hort Im Lot aufgeschaltet. Ansonsten werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos von den Kindern gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, etc).

Auf Fotos sind die Kinder immer korrekt gekleidet und sexuelle suggestive Posen werden vermieden.

Den Kindern ist das Fotografieren und Filmen mit eigenen Medien im Hort grundsätzlich untersagt. Das Nutzen von Handys, Gameboy und anderen Medien zu persönlichen Zwecken richtet sich nach bestimmten Zeiten und wird stets unter Beobachtung gehalten.

4.8. Umgang mit Computer und Internet

Der PC und das Internet gehören zum Alltag von Kindern, sei es in der Schule, zu Hause oder im Hort. Der Hort im Lot verfügt über einen Schüler-PC, den die Kinder benutzen dürfen.

Für die Nutzung dieses PC's gelten folgende Regeln:

- · Der PC mit Internetzugang ist in einem gemeinsam genutzten Raum installiert.
- Die Tür zu diesem Raum bleibt während der Computernutzung durch die Kinder immer geöffnet.
- Der PC kann ab der 1. Klasse für eine vereinbarte Zeit genutzt werden.
- Das Internet ist passwortgeschützt.

5. Handeln bei Verdacht

Das Melden eines Verdachts von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von solchen Übergriffen geworden sind.

Ein Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt ist der Hortleitung zu melden. Es obliegt im Ermessen der Hortleitung – nach Rücksprache mit dem Vorstand –, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und andere notwendige Schritte in die Wege zu leiten.

lst die Hortleitung selber involviert oder reagiert sie bei einer entsprechenden Meldung nicht, ist die nächsthöhere Stelle (der Vorstand) oder eine Fachstelle zu informieren.

6. Verpflichtungserklärung / Sanktionen

Mit der Unterschrift (vgl. Anhang 1) bestätigen die Mitarbeitenden des Hort Im Lot, diese Kinderschutzrichtlinien gelesen zu haben, und sie verpflichten sich, die dargelegten Grundsätze und Verhaltensregeln einzuhalten.

Anhang 1

Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien zur Prävention physischer, psychischer und sexueller Gewalt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hort Im Lot

ich, die / der Unterzeichnende				
Name:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				
bestätige hiermit, dass ich				

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen habe und dies nie machen werde;
- zu keiner Straftat verurteilt worden bin, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt;
- keine pädosexuellen Neigungen habe;
- in kein laufendes Strafverfahren involviert bin.

Ich teile die unter Punkt 3, 4 und 5 dargelegten Grundsätze, Handlungsprinzipien und Verhaltensregeln und verpflichte mich, diese einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass bei Zuwiderhandeln straf-, zivil- oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Ich verpflichte mich weiter, bei Kenntnis oder Verdacht von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt gegenüber Kindern, welche im Hort Im Lot betreut werden, die Hort-Leitung oder den Vorstand zu informieren.

Ort, Datum Unterschrift			

Anhang 2

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Erster Titel:

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 122 Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 123 Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

 Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Art. 126 Tätlichkeiten

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b^{bis}. an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 127 Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fünfter Titel

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 197 Pornografie

- 1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

3^{bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

- 4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
- 5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.